



Protokollauszug vom

26.10.2022

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Projekt-Nr. 13269, Schulküchen Schulhaus Büelwiesen: Verpflichtungskredit von 860 000 Franken und Gebundenerklärung von 570 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.738-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Aufwendungen für den Einbau einer neuen Schulküche im Schulhaus Büelwiesen wird ein Verpflichtungskredit von 860 000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13269, belastet.
2. Die Aufwendungen für die Sanierung der bestehenden Schulküche im Schulhaus Büelwiesen im Gesamtbetrag von 570 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung (VGG) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13269, belastet.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Abteilung Schulbauten, Finanzen; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Hauptabteilung Ökologie und Freiraumplanung; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schulküchen in vielen Schulhäusern der Stadt Winterthur haben Ihre Lebensnutzungsdauer erreicht und müssen saniert werden. Als erster Schritt ist der Einbau einer neuen Schulküche im Schulhaus Büelwiesen vorgesehen. Zusammen mit der bereits bestehenden Schulküche kann der hauswirtschaftliche Unterricht in Zukunft auf der gleichen Schulanlage stattfinden. Somit müssen die Schülerinnen und Schüler der Schulanlage Büelwiesen (Sekundarschule) nicht mehr auf die Schulanlage Steinacker (Primarschule) ausweichen. Zurzeit geht der Zeitaufwand für den Weg für den Wechsel der Schulanlage zu Lasten der Unterrichtszeit. Die neue Schulküche ermöglicht zudem die sanierungsbedürftige Schulküche im Schulhaus Steinacker im Rahmen einer anstehenden Gesamtsanierung des Primarschulhauses aufzulösen. In mehreren Etappen sollen weitere Schulküchen in anderen Sekundarschulhäusern saniert werden.

Mit konstitutivem Budgetbeschluss vom 16.12.2019 hat der Grosse Gemeinderat einen Kredit von 200 000 Franken bewilligt. Mit Beschluss von 01.12.2021 (SR.21.914-1) hat der Stadtrat das Architekturbüro Camenzind Bosshard Architekten AG mit der Ausarbeitung des Projekts beauftragt.

Im Rahmen der Projektierung durch die Camenzind Bosshard Architekten AG wurde das Bauprojekt inklusive der Kostenvoranschlag durchgeführt. Das Projekt ist in Absprache mit der kommunalen Denkmalpflege, Stadtgrün, der Feuerpolizei und der Fachstelle Energie und Technik erarbeitet worden.

2. Projekt

Das Investitionsprojekt beinhaltet im Sockelgeschoss des Traktes A (Altbau) den Abbruch einer Wand zwischen dem ehemaligen Informatik- und Gruppenraum, damit die neue Schulküche mit Vorbereitungsraum eingebaut werden kann. Die Haustechnikanlage (Monoblock) wird im anschliessenden Lagerraum installiert. Somit entsteht im Schulhaus Büelwiesen eine neue Schulküche mit vier Kocheinheiten.

Die sanierungsbedürftige Schulküche im Trakt C wird ebenfalls komplett saniert und auf den neusten technischen Stand gebracht.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung vom 13.07.2022 (Kostengenauigkeit $\pm 10\%$, inkl. MwSt.):

Bezeichnung	Betrag	Trakt A Neu	Trakt C gebunden
BKP 0 Grundstück	0.00	0.00	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	30 000.00	20 000	10 000
BKP 2 Gebäude	1 210 000.00	731 000	479 000
BKP 3 Betriebseinrichtungen	0.00	0.00	0.00
BKP 4 Umgebung	0.00	0.00	0.00
BKP 5 Baunebenkosten*	40 000.00	23 000	17 000
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes (Umbau: 10% von BKP 1-5+9)	140 000.00	85 000	55 000
BKP 9 Ausstattung	130 000.00	72 000	58 000
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	1 550 000.00	931 000	619 000
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	1 550 000.00	931 000	619 000
Reserve Stadtrat 5% von BKP 1-9**	80 000.00	49 000	31 000
Gesamtaufwand	1 630 000.00	980 000	650 000

Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite:

Projektierungskredit vom 16.12.2019***	Fr.	120 000.00	80 000.00
Total Verpflichtungskredit		860 000.00	0.00
Total Gebundenerklärung	Fr.	0.00	570 000.00

* inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 19.12.2007)

** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

*** Aufteilung des Projektierungskredits aufgrund des Verhältnisses der Gesamtaufwände (3:2)

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung Budget 2023 des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13269
Projektbezeichnung	Schulküchen Schulhaus Büelwiesen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 16.12.2019	B	200 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)	§	1 500 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserven)		§	1 700 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2022 HR2	100 000.00	0.00	100 000.00
2023	100 000.00	1 300 000.00	1 400 000.00
Reserve	0.00	200 000.00	200 000.00
Gesamt	200 000.00	1 500 000.00	1 700 000.00

Die Investitionsplanung ist, basierend auf aktuellen Kostenschätzungen vom Departement BAU, Abteilung Hochbau, mit der Hochrechnung 1/2023 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 16.12.2019	B	200 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)		860 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)	§	570 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserven)			1 630 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2022 HR2	100 000.00	0.00	100 000.00
2023	100 000.00	1°210 000.00	1°310 000.00
Reserve	0.00	220 000.00	220 000.00
Gesamt	200 000.00	1°430 000.00	1°630 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten. Der Gesamtkredit ist im Investitionsplanungstool anzupassen.

5. Verpflichtungskredit für neue Ausgabe

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken und der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

Für den Einbau einer neuen Schulküche im Schulhaus Büelwiesen ist somit ein Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13269, zu bewilligen.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die bestehende Schulküche wird saniert und die Struktur des Gebäudes bleibt bestehen.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht sachlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Sanierung. Mit dem vorliegenden Projekt werden im Wesentlichen Bauteile ersetzt oder revidiert, deren Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt oder nicht mehr gewährleistet ist, sowie Anforderungen an zeitgemässe Unterrichtsräume eines Schulbetriebes behoben.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Mängel sind ausgewiesen und müssen so rasch als möglich behoben werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13269, zu belasten.

5. Termine

Es ist geplant, Anfang Sommerferien 2023 mit den Bauarbeiten zu beginnen und die Sanierung der bestehenden Schulküche auf Start Schuljahr 23/24 fertigzustellen. Die zweite Schulküche wird bis zu den Herbstferien 2023 fertiggestellt sein.

Damit der Fertigstellungstermin unter den aktuellen Lieferfristen eingehalten werden kann, wird parallel mit dem Kreditgenehmigungsverfahren die Baueingabe eingereicht. Zudem werden die Submissionen, unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Stadtrat, bereits gestartet.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Kostenvoranschlag Baumanagement vom 13.07.2022
2. Projektpläne vom 13.07.2022